

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

1 B 12245/90.OVG

1 L 1980/90.NW

Beschluß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

...

w e g e n straßenrechtlicher Anordnung
hier: aufschiebende Wirkung

hat der 1. Senat des Obergerwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 25. Oktober 1990, an der teilgenommen haben

...

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße vom 20. August 1990 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für beide Rechtszüge auf 660,00 DM festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Eigentümer des in ..., Plan-Nr. ... gelegenen und mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das im Jahre 1963 beim Bau der vorbeiführenden ...straße versehentlich mit einem 2,50 m breiten Streifen in Anspruch genommen wurde. Nachdem er anlässlich einer Vermessung im Jahre 1988 den richtigen Grenzverlauf feststellte, sperrte er den ihm gehörenden Teil der Straße durch verschiedene Gegenstände wie Steine, Holzstöße, Fässer und Autowracks ab. Mit Bescheid vom 05. Juni 1990 teilte die Antragsgegnerin als Straßenbaubehörde dem Antragsteller mit, daß die Nutzung der Straße als Abstellplatz eine Sondernutzung darstelle, die nicht gestattet werde. Gleichzeitig forderte sie ihn auf, sämtliche Materialien unverzüglich zu entfernen, anderenfalls der rechtswidrige Zustand im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werde.

Hiergegen hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt und bei Gericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt. Er ist

der Auffassung, daß sein Grundstück nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sei und deshalb dessen Nutzung als Abstellfläche keine Sondernutzung darstelle. Die Straßentrasse könne ohne weiteres auf die Parzelle Nr. ... verlegt werden, die ursprünglich für die Straße vorgesehen gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht hat durch Beschluß vom 20. August 1990 dem Antrag stattgegeben, weil eine sofortige Vollziehung des offensichtlich rechtsfehlerhaften Bescheides nicht im öffentlichen Interesse liege. Insbesondere könne die Antragsgegnerin hinsichtlich des Grundstücks des Antragstellers keine wegerechtlichen Maßnahmen treffen, da eine Widmung dieser Fläche nicht vorliege.

Mit der Beschwerde macht die Antragsgegnerin geltend, daß die ...straße im Jahre 1970 gewidmet worden sei. Erst im Jahre 1986 habe sie erkannt, daß der tatsächliche Verlauf der Straße nicht mit der Parzelle ... übereinstimme. Das sei aber unschädlich, da der Antragsteller beim Bau seines Hauses im Jahre 1976 den Fehler hätte erkennen müssen. Da er damals keine Einwendungen erhoben habe, könne er heute nicht mehr die Beseitigung der Straße verlangen. Das Absperren der Straße stelle deshalb eine verbotene Eigenmächtigkeit dar.

Der Antragsteller ist diesem Vorbringen mit Sach- und Rechtsausführungen entgegengetreten.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs stattgegeben. Ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des von dem Antragsteller angefochtenen wegerechtlichen Bescheides ist schon deshalb nicht gegeben, da dieser Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist und der dagegen eingelegte Widerspruch aller Voraussicht nach Erfolg haben muß. Wie das Verwaltungsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, setzt der auf § 41 Abs. 8 LStrG gestützte Bescheid voraus, daß der Teil des Grundstücks des Antragstellers, um den sich die Beteiligten streiten, überhaupt für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, weil ohne eine solche Widmung weder ein Gemeingebrauch an dieser Fläche besteht noch eine Sondernutzungserlaubnis für die private Nutzung durch den Eigentümer erforderlich ist. An einer wirksamen Widmung fehlt es aber im vorliegenden Fall.

Zwar hat die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde vorgetragen, daß die ...straße im Jahre 1970 förmlich gewidmet worden sei. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich jedoch, daß lediglich die Plan-Nr. ..., nicht aber das dem Antragsteller gehörende Grundstück mit der Plan Nr. ...4 von der Widmungsverfügung erfaßt wurde. Eine stillschweigende oder konkludente Widmung von Straßen sieht das Landesstraßengesetz nicht vor. Es geht auch nicht an, die auf das Grundstück mit der Plan-Nr. ... bezogene Widmung auf benachbarte

Grundstücke zu erstrecken. Bei der Widmung handelt es sich um einen grundstücksbezogenen Verwaltungsakt, der nur dann dem in § 37 VwVfG niedergelegten Bestimmtheitsgebot genügt, wenn das davon betroffene Grundstück eindeutig bezeichnet worden ist (BVerwG, Urteil vom 11. April 1986, NJW 1986, 2447; Stelkens/Bonk/Leonhardt, VwVfG, 3. Aufl. 1990, § 37 Rdnr. 13).

Die in Rechtsprechung und Schrifttum bisweilen vertretene Auffassung, wonach eine Widmungsverfügung sich auch auf irrtümliche in Anspruch genommene Grundstücksflächen erstrecke (vgl. OVG Berlin, BauR 1977, 415; OVG Bremen KStZ 1988, 97; Sieder-Zeitler-Kreuzer-Zech, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 6 Rdnr. 30 ff., der in solchen Fällen allerdings wegen der fehlenden Zustimmung des Eigentümers die Widmung für nichtig hält), dürfte mit Art. 14 GG nicht zu vereinbaren sein, da sie auf eine rechtswidrige Enteignung hinausläuft. Diese Rechtsfolge wäre nur dann hinzunehmen, wenn bei Erlass der Widmungsverfügung allen Beteiligten die Inanspruchnahme fremden Eigentums bewußt gewesen wäre, gleichwohl aber der Betroffene hiergegen kein Rechtsmittel eingelegt hätte. Wenn aber die Widmung ausdrücklich unter Bezeichnung bestimmter Grundstücke erging, bestand für Eigentümer von nicht genannten Grundstücken kein Anlaß, die Widmungsverfügung anzufechten. Die faktische Inanspruchnahme fremden Eigentums stellt sich dann als rechtswidriger Eingriff dar, der einen Folgenbeseitigungsanspruch des dinglich Berechtigten begründet (BayVGH, Urteil vom 15. Mai 1990, BayVBl 1990, 627). Dies muß um so mehr gelten, als im vorliegenden Fall nicht nur wie in den zuvor zitierten Entscheidungen unbedeutende Geländestreifen von wenigen Zentimetern, sondern ein bis zu 2,50 m breiter Streifen des Grundstücks des Antragstellers in Anspruch genommen wurde. Angesichts der unstreitigen Tatsache, daß für den Bau der Straße ein hinreichend breites Grundstück (Plan-Nr. ...) vorhanden ist, ist es schlechterdings nicht vorstellbar, daß die rechtswidrige Inanspruchnahme des Grundstücks des Antragstellers nachträglich noch legalisiert werden könnte. Die dazu erforderliche Planfeststellung oder Bauleitplanung, die ausnahmsweise auch noch nachträglich durchgeführt werden kann, müßte unter den gegebenen Umständen an der fehlenden Erforderlichkeit scheitern. Da aus diesem Grund eine Enteignung der streitigen Grundstücksfläche nicht in Betracht kommt, geht es auch nicht an, durch die Erstreckung der Widmung auf Grundstücke, die in der Widmungsverfügung nicht einmal erwähnt sind, die strengen gesetzlichen Voraussetzungen einer zwangsweisen Eigentumsentziehung zu unterlaufen.

Demgegenüber kann sich die Antragsgegnerin auch nicht auf § 36 Abs. 5 LStrG berufen, wonach ein Straßenteil als gewidmet gilt, der durch eine Verbreiterung, Begradigung oder unerhebliche Verlegung der Straße entsteht. Diese Vorschrift ist weder nach ihrem Wortlaut noch nach Sinn und Zweck der Regelung auf die erstmalige Herstellung einer Straße anzuwenden. In diesem Fall muß vielmehr die Widmung eindeutig die der öffentlichen Zweckbestimmung zu unterwerfenden Flächen bezeichnen.

Fehlt es demnach hinsichtlich des Grundstücks des Antragstellers an einer öffentlich-rechtlichen Zweckbindung, so kommt insoweit auch eine wegerechtliche

Regelung des Straßenbaulastträgers oder der Straßenbaubehörde von vornherein nicht in Betracht. Ob andere Behörden wie etwa die Straßenverkehrsbehörde oder die Ortpolizeibehörde aufgrund straßenverkehrsrechtlicher oder polizeirechtlicher Vorschriften gegen die - wie zur Vermeidung von Mißverständnissen angemerkt werden muß - sicherlich rechtswidrigen Maßnahmen des Antragstellers, die einer unzulässigen Selbstjustiz gleichkommen, einschreiten könnten, kann dahin stehen, da dies die hier vorliegende Behördenentscheidung nicht zu rechtfertigen vermag. Die Gerichte sind auch nicht befugt, im Rahmen behördlicher Ermessensentscheidungen die Begründungen auszutauschen und damit gleichsam eigenes Ermessen anstelle der zuständigen Verwaltungsbehörde auszuüben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung für beide Rechtszüge beruht auf den §§ 25 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Dabei geht der Senat davon aus, daß das Interesse des Antragstellers in der Hauptsache nach den Kosten der Ersatzvornahme in Höhe von 2.000,00 DM zu bestimmen ist; dieser Wert ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats für das Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz auf ein Drittel zu reduzieren.